

Volltext zu MIR Dok.: 194-2007
Veröffentlicht in: MIR 05/2007
Gericht: LG Bremen
Aktenzeichen: 9 O 2232/06
Entscheidungsdatum: 22.02.2007
Vorinstanz(en):

Permanenter Link zum Dokument: http://www.medien-internet-und-recht.de/volltext.php?mir_dok_id=696

www.medien-internet-und-recht.de

ISSN: 1861-9754

MEDIEN INTERNET und RECHT und alle in der Publikation/Zeitschrift enthaltenden Inhalte, Beiträge, Abbildungen und Veröffentlichungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung/Redaktion redigiert bzw. erarbeitet sind. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Nutzungs-/Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Diese Rechtsübertragung bezieht sich insbesondere auf das Recht des Verlages, das Werk zu gewerblichen Zwecken per Kopie (Mikrofilm, Fotokopie, CD-ROM, Dateikopien oder andere Verfahren in Online- und Printmedien etc.) zu vervielfältigen und/oder in elektronische oder andere Datenbanken aufzunehmen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Mit Namen (Autor/Gericht/Quelle) gekennzeichnete Beiträge stellen ausdrücklich nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar.

Inhaltliche oder redaktionelle Fehler vorbehalten.

LANDGERICHT BREMEN IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

in Sachen
Klägerin
gegen
Beklagten

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Bremen auf die mündliche Verhandlung vom 22. Februar 2007 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht ... für Recht erkannt:

Das Versäumnisurteil vom 5. Januar 2007 wird aufrechterhalten.

Der Beklagte trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil darf nur gegen Leistung der Sicherheit fortgesetzt werden.

Tatbestand

Die Klägerin ist die. In den einzelnen Stadtteilen der bestehen Beiräte, deren gewählte Mitglieder an kommunalpolitischen Entscheidungen mitwirken. Nach § 1 Nr. 22 des stadtbremischen Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter besteht ein Beirat für den Stadtteil.

Der Beklagte ist Inhaber der Domain „stadtteilbeirat-xxx.de“. Die Klägerin hat geltend gemacht, ihr

Namensrecht werde vom Beklagten durch die Registrierung und Benutzung des Domainnamens „stadtteilbeirat-xxx.de“ verletzt. Der Stadtteilbeirat sei ein Organ der. Die Klägerin verlangt zudem Erstattung der ihr vorprozessual entstandenen Anwaltskosten, soweit diese nicht auf die Verfahrensgebühren anzurechnen sind.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, in die Löschung der Internetdomain „xxxbeirat-xxx.de“ einzuwilligen.
2. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 449,98 € zu zahlen.

Nachdem sich der Beklagte im schriftlichen Vorverfahren nicht verteidigt hatte, wurde er antragsgemäß durch Versäumnisurteil der Kammer vom 5. Januar 2007 verurteilt. Der Beklagte hat gegen das ihm am 10.1.2007 zugestellte Versäumnisurteil mit einem am 24.1.2007 per Telefax bei Gericht eingegangenen Schriftsatz Einspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragt,

das Versäumnisurteil der Kammer vom 5.1.2007 aufrechtzuerhalten.

Der Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil der Kammer vom 5.1.2007 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, das Namensrecht der Klägerin könne sich allenfalls auf den Begriff „Beirat“ verbunden mit dem jeweiligen Stadtteil beziehen. Diesen benutze der Beklagte jedoch nicht. Zudem besteht der Beirat nach dem Ortsgesetz nicht nur für den sondern auch für die Ortsteile und. Schließlich weise der Beklagte auf der Startseite deutlich sichtbar darauf hin, dass es sich um eine private Website handele. Dadurch werde ein etwaiger Irrtum eines Internetnutzers beseitigt.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die von ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch des Beklagten gegen das Versäumnisurteil der Kammer ist statthaft; er ist auch form- und fristgemäß eingelegt worden (§§ 338, 339 ZPO).

Die erneute Verhandlung führt dazu, das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten, weil die Klage begründet ist. Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Löschananspruch aus § 12 BGB (1.) und einen Anspruch auf Zahlung von 449,96 € aus §§ 823 Abs. 2 BGB iVm § 12 BGB (2.).

1. Der Klägerin steht der gegen die Verwendung des Domainnamens „stadtteilbeirat-xxx.de“ gerichtete Löschananspruch nach § 12 BGB zu. Mit der Registrierung und Benutzung des Domainnamens „stadtteilbeirat-xxx.de“ verletzt der Beklagte das Namensrecht der Klägerin.

Eine unberechtigte Namensanmaßung nach § 12 Satz 1 Alt. 2 BGB ist gegeben, wenn ein Dritter, der kein Recht zur Namensführung hat, unbefugt den gleichen Namen wie der Namensträger gebraucht, dadurch eine Zuordnungsverwirrung eintritt und schutzwürdige Interessen des Berechtigten verletzt werden (BGH WRP 2006, 1225, 1226 - Stadt Geldern). Wird ein fremder Name als Internetadresse benutzt, liegen diese Voraussetzungen regelmäßig vor (vgl. BGH GRUR 2002, 622 - shell.de; GRUR 2003, 897 - maxem.de).

Diese Voraussetzungen liegen vor. Der Beklagte benutzt eine mit dem „Beirat“, einer kommunalen Einrichtung der Klägerin, verwechslungsfähigen Begriff als Internetadresse.

a) Die Bezeichnung „Beirat“ genießt Namensschutz. Dieser besteht auch für Gebietskörperschaften (BGH WRP 2007, 76, 39 - solingen.info), sowie für Behördenbezeichnungen, bei denen eine eindeutige Zuordnung zu einem bestimmten Behördenträger möglich ist (OLG Düsseldorf GRUR-RR 2003, 381 -- Straßenverkehrsamt). Der Beirat für einen Stadtteil ist zwar keine Behörde, aber eine kommunale Einrichtung, der bestimmte Aufgaben zur Mitwirkung bei kommunalpolitischen Entscheidungen eingeräumt worden sind. Auch sie lässt sich eindeutig bezeichnen und hat deshalb Namensfunktion.

b) Durch die Benutzung des Domainnamens "stadtteilbeirat-xxx.de" tritt eine Zuordnungsverwirrung ein. Dabei kommt es nicht darauf an, dass diese Bezeichnung mit der aus dem Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter abzuleitenden Bezeichnung für diesen Beirat nicht identisch ist. Der Verletzungstatbestand des § 12 BGB setzt nämlich nicht voraus, dass zwischen dem Namen des Berechtigten und dem Namen, den der Zweitnutzer gebraucht, eine wörtliche Übereinstimmung besteht. Vielmehr genügt es, wenn zwischen den beiden Namen eine hinreichende Ähnlichkeit besteht, so dass diese verwechselbar sind (MK Bayreuther, BGB, 5. Aufl., § 12, Rdnr. 153). Es kommt damit auch nicht darauf an, dass das Gesetz diesem Beirat auch die Ortsteile und zuordnet. Entscheidend ist vielmehr, dass der Verkehr in Bremen die Benennung " " genauso wie" stadtteilbeirat" dem für diesen Stadtteil unmittelbar gewählten Beirat zuordnet. So wird auch in der Presse bei der Berichterstattung über die Beiratsarbeit in häufig vom "stadtteilbeirat" gesprochen. Bei der Domain "stadtteilbeirat-xxx.de" erwartet der Verkehr deshalb einen Auftritt dieser kommunalen Einrichtung.

c) Tritt danach durch die Verwendung des Domainnamens "stadtteilbeirat-xxx.de" eine Zuordnungsverwirrung ein, so werden die schutzwürdigen Interessen der Klägerin auch dann verletzt, wenn die Fehlvorstellung des Verkehrs durch die sich öffnende Startseite sofort wieder beseitigt wird (BGH WRP 2007, 76, 39 - solingen.info).

2. Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von 449,96 € aus §§ 823 Abs. 2 BGB iVm § 12 BGB, weil er fahrlässig das Namensrecht der Klägerin verletzt hat. Dieses ist ein sonstiges Recht iSd § 823 Abs. 1 BGB (PalandtSprau, BGB, 66. Aufl., § 823, Rdnr. 14).

3. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.